



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H16

Verordnung über Schülerinnen- und Schülertransporte (SuS-Transporte)

**vom 3. April 2017
mit Änderungen vom 28. August 2017**

In der Verordnung wird der Lesbarkeit halber die männliche Form genutzt, die jedoch die weibliche Begrifflichkeit explizit mit einschliesst.

- Art. 1**
- Grundsätze
- 1 Der Schulbusbetrieb umfasst den ordentlichen Betrieb und ausserordentliche Fahrten.
 - 2 Der ordentliche Betrieb beinhaltet:
 - alle Fahrten gemäss Fahrplan
 - zusätzliche Fahrten im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb der Schulen Ferenberg und Bolligen (Hallenbad, Turnunterricht, Schulzahnarzt, ...)
 - 3 Als Fahrten ausserhalb des Fahrplanes (Fahrten adF) zu verstehen sind Reisen und Exkursionen der Schule und Fahrten für Projekte mit Kindern der Gemeinde Bolligen.

- Art. 2**
- Arbeitszeit
- 1 Der Schulbusfahrer ist mit einem Pensum von 75 Stellenprozenten der jährlich errechneten Gesamtarbeitszeit der Gemeindeverwaltung Bolligen angestellt, was einer Jahresarbeitszeit von rund 1'580 Stunden entspricht.
 - 2 Das Arbeitspensum kann durch Fahrten ausserhalb des Fahrplanes überschritten werden. Dadurch entstandene Überzeiten werden am Jahresende abgerechnet und ausbezahlt.
 - 3 Die Arbeitszeiten werden in Zusammenarbeit zwischen Schulbusfahrer und Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegt und kontrolliert. Sie gelten als Anhang I zu dieser Verordnung.

- Art. 3**
- Schulbusfahrer
- 1 Der Schulbusfahrer ist der Abteilung Bildung und Kultur zugeordnet.
 - 2 Eine Stellenbeschreibung regelt die Unterstellung und die Aufgaben des Schulbusfahrers und gilt als Anhang II zu dieser Verordnung.
 - 3 Ferien des Schulbusfahrers sind in die Schulferienzeit zu legen.
 - 4 Bei Ausfall wegen Krankheit oder Unfall informiert der Schulbusfahrer den Stellvertreter und bei der Dauer von mehr als zwei Tagen die Abteilungsleitung. Diese ist im Notfall auch behilflich bei der Suche nach einer Stellvertretung.

- Art. 4**
- Ordentliche Fahrten
- 1 Die Platzzahl des Schulbusses ist beschränkt. Damit der Einsatz des Schulbusses genau geplant werden kann, sind nur Kinder berechtigt, den Schulbus zu nutzen, die durch ihre Erziehungsbevollmächtigten bis zum 30. Juni für das folgende Schuljahr, oder sofort nach einem allfälligen Zuzug, angemeldet sind.

- 2 Alle zur Nutzung des Schulbusses berechtigten Familien werden nach den Frühlingsferien durch die Abteilung Bildung und Kultur angeschrieben. Zudem erscheint eine öffentliche Publikation in der Bantiger Post.
- 3 Die Berechtigung zur Nutzung des Schulbusses wird entsprechend dem Merkblatt „Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)“ der Erziehungsdirektion des Kantons Bern festgelegt.
- 4 Kinder, die Tageseltern in normalerweise durch den Schulbus bedienten Gebieten nutzen, sind nur bei genügender Kapazität des Schulbusses zu dessen Nutzung berechtigt.
- 5 Die Nutzung des Schulbusses ist nach Anmeldung verpflichtend. Wer eine angemeldete Fahrt nicht nutzen kann, meldet sich per SMS über die Schulbusnummer ab.
- 6 Wer den Schulbus nur unregelmässig oder mehrmals unangemeldet nicht nutzt, kann von der Nutzung des Schulbusses ausgeschlossen werden.
- 7 Für ausserordentliche Fahrten einzelner Kinder ist der Transport nicht garantiert, ausser nach vorheriger Anfrage beim Schulbusfahrer.
- 8 Reicht die Kapazität des Schulbusses aufgrund der angemeldeten Kinder nicht aus, so ist die Abteilung Bildung und Kultur, in der Zusammensetzung Ressortvorsteher, Abteilungsleiter und Schulbusfahrer bemächtigt, für einzelne Fahrten ein externes Schultaxi beizuziehen.

Art. 5

Fahrten ausserhalb
des Fahrplanes

- 1 Fahrten ausserhalb des Fahrplanes (Fahrten adF) müssen von der Abteilung Bildung und Kultur bewilligt und mit einem Fahrauftrag bestätigt werden.
- 2 Fahrten adF werden zuerst mit dem Schulbusfahrer abgesprochen. Sind Daten, Zeiten und Ein- und Aussteigeorte abgesprochen, wird die Abteilung Bildung und Kultur informiert, so dass diese den Fahrauftrag ausstellen kann.
- 3 Fahrten adF sind durch den Schulbusfahrer nur in Ausnahmefällen abzulehnen.
- 4 Der Schulbusfahrer hält in einer speziellen Liste Kilometerleistung und Arbeitszeit fest, damit diese Ende Jahr durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur verrechnet werden können.
- 5 Die Tarife werden in Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt.

Art. 6

Private
Schülertransporte

- 1 Ist der Schulweg weder in eine der Schulanlagen noch zu einer Haltestelle des Schulbusses zumutbar (vgl. Art. 4 Abs. 3 hiervor), kann in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung und Kultur auch eine private Lösung getroffen und von der Gemeinde finanziell unterstützt werden.

- 2 Im Grundsatz wird der Transport der Kinder zu oder von einer ordentlichen Haltestelle des Schulbusses finanziell unterstützt. Dabei wird eine Kilometerentschädigung gemäss Anhang I dieser Verordnung entrichtet.
- 3 Für Kinder, die das 9. Schuljahr an einer Quarta (ohne Privatschulen) ausserhalb der Gemeinde besuchen, kann ein Gesuch um einen Beitrag an die Kosten für den Schulweg gestellt werden. Dabei wird ein Beitrag gemäss Anhang I dieser Verordnung entrichtet.¹
- 4 Gesuche für eine finanzielle Unterstützung sind bis spätestens Ende September des laufenden Schuljahres oder bis einen Monat nach Zuzug in die Gemeinde Bolligen an die Abteilung Bildung und Kultur einzureichen.

Art. 7

Aufgaben der
Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission ist für alle Belange betreffend den Schulbus zuständig, die nicht explizit an die Abteilung Bildung und Kultur oder den Schulbusfahrer delegiert sind.
- 2 Gemäss Merkblatt „Schulungsort“ des Kantons Bern ist die Bildungskommission zuständig für den Entscheid betreffend Zumutbarkeit des Schulweges (vgl. Art. 4 Abs. 3 hiervor).
- 3 Die Bildungskommission legt zu entrichtende Entschädigungen für private Schülertransporte fest.

Art. 8

Beschwerdestelle

- 1 Gegen die Entscheide der Abteilung Bildung und Kultur kann bei der Bildungskommission Beschwerde eingelegt werden.
- 2 Entscheide der Bildungskommission können beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden (Art. 72 Volksschulgesetz, VSG).

Art. 9

In Kraft treten

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- 2 Der Gemeinderat von Bolligen hat anlässlich seiner Sitzung vom 3. April 2017 die vorliegende Verordnung über den Schulungsort und Schülerinnen- und Schülertransporte genehmigt.

¹ Abs. 3 ergänzt GR 28.8.2017

Bolligen, 3. April 2017

Gemeinderat Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Anhang I: Arbeitszeitberechnung und Finanzielles
Anhang II: Stellenbeschreibung Schulbusfahrer

Änderungen

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Art. 6 Abs. 3 (Ergänzung)</i> Ergänzung Entschädigung Quartabesuch	28.8.2017	1.8.2017

Bolligen, 28. August 2017

Gemeinderat Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.